

Büttelborn, den 02. Januar 2023

Weitere Hintergrundrecherche zur GLB-Presserklärung: „RWE Power führt die die Öffentlichkeit hinters Licht“ vom 29.12.2022

Was ist von den Aussagen von RWE zu halten, die seitens des Hessischen Ministeriums weitestgehend 1:1 übernommen wurden?

Die Aussagen lauten (zitiert aus FAZ- und ECHO-Artikeln vom 20./23.12.2022):

- *„Doch der infrage kommende Teil der Deponie ist seit 2009 geschlossen. Zwar gebe es die Deponie, doch für die Lagerung des Bauschutts aus Biblis sei sie nicht geeignet, sagt ein RWE-Pressesprecher auf Anfrage. Zudem gehöre die Deponie nur zu einem Drittel der RWE-Tochter RWE Power. Weitere Deponienutzer seien die Abfallverwertungsgesellschaft (AVG) Köln und Remondis. Die Deponie ist mit rund 313 Hektar fast zehnmal größer als die Deponie Büttelborn. RWE Power gehören davon etwa 139 Hektar, der AVG Köln etwa 99 und Remondis etwa 60 Hektar. Auf dem Teil, der RWE Power gehört, wurden bis 2009 mineralische Abfälle deponiert. 2009 wurde dieser Teil geschlossen, abgedichtet und rekultiviert. Heute werde auf der RWE-Deponie nur noch eine bergrechtliche Verwertung mineralischer Abfälle gemacht. Die Abfälle werden demnach nicht deponiert, sondern für den Wegebau auf der Deponie aufbereitet und verwertet. Da der Abfall aus Biblis aber ausschließlich zur Deponierung und nicht zur Weiterverarbeitung zugelassen sei, komme die Deponie "Vereinigte Ville" nicht infrage, so der RWE-Sprecher. Intern seien Entsorgungsmöglichkeiten geprüft worden, obwohl RWE ursächlich nicht für die Deponierung des Abfalls zuständig sei, sondern zunächst einmal der Kreis Bergstraße. Zudem habe die Hessische Landesregierung den Beschluss gefasst, Abfall aus Biblis ausschließlich auf einer Deponie in Hessen abzulagern.“*
- *„Die Deponie ist seit 2009 geschlossen und wird rekultiviert“, erklärte Staatssekretär Oliver Conz aus dem Umweltministerium in der Dringlichkeitssitzung des Unterausschusses im Landtag in Wiesbaden am Mittwochvormittag.*

Faktencheck zu diesen Aussagen:

- Ist die Deponie seit 2009 „geschlossen“? Nein, siehe Belege [1, 2] – der Betrieb läuft seit 2009 nur unter einem veränderten rechtlichen Rahmen ab. Seitdem werden weiterhin mineralische Abfälle dort abgelagert im Sinne einer „abschließenden Verwertung“. Details siehe unten.
- Gehört die Deponie nur zu einem Drittel der RWE Tochter RWE Power AG? Auch dies stimmt so nicht. RWE Power und Ihre Tochterfirma Rheinische Baustoffwerke GmbH haben seit 1982 einen eigenen Planfeststellungsbeschluss [1, 2, 4] und betreiben diesen Anteil laut Zertifikat [3] auch allein.
- Ist die Aussage *„Intern seien Entsorgungsmöglichkeiten geprüft worden, obwohl RWE ursächlich nicht für die Deponierung des Abfalls zuständig sei, sondern zunächst einmal der Kreis Bergstraße.“* richtig? Nein, denn zunächst ist diese Aussage ein Widerspruch in sich. Wenn nur der Kreis Bergstraße zuständig wäre, hätte RWE intern nicht prüfen müssen. Mussten sie aber, denn laut Kreislaufwirtschaftsgesetz ist ein industrieller Erzeuger von Abfällen zunächst verpflichtet, diese in Eigenregie zu entsorgen (Verursacherprinzip). Und erst

dann, wenn dies nicht möglich ist, muss er einen anderen gesetzlich vorgeschriebenen Weg suchen und realisieren.

- „Die Abfälle werden demnach nicht deponiert, sondern für den Wegebau auf der Deponie aufbereitet und verwertet.“ – Diese Aussage stimmt so nicht, siehe schriftliche Aussagen von Dr. Peter Asenbaum (Dezernat 61, RP Arnsberg) [1, 2] – Details siehe unten.
- „Zudem habe die Hessische Landesregierung den Beschluss gefasst, Abfall aus Biblis ausschließlich auf einer Deponie in Hessen abzulagern.“ – Diese Aussage trifft zu, aber gab RWE auch die Möglichkeit, jede Ablagerung außerhalb Hessens aus dem Blick aller Beteiligten zu schieben...

Es wird hier deutlich, mit welchen Aussagen suggeriert werden soll, dass nur eine Beseitigung des spezifisch freigemessenen Bauschutts aus dem AKW Biblis auf der Deponie Büttelborn möglich und deshalb die Anordnung des RP dafür zwingend notwendig sei.

Gehen wir nun ins Detail dieses Anordnungsentwurfs, wobei Abschnitt 5 die grundsätzliche Richtung vorgibt:

- a. „Der Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach §§ 1, 4 HAKrWG sowie als Beseitigungspflichtiger für die anfallenden Abfälle nach §§ 17 Abs. 1 S. 2, 20 Abs. 1 KrWG, § 1 Abs. 3 HAKrWG tauglicher Begünstigter.
Der aus der Rückbauanlage Biblis der RWE Nuclear GmbH anfallende Abfall ist als Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne des § 29 Abs. 1 S. 1 KrWG überlassungspflichtig, da eine Beseitigung in eigenen Anlagen nicht erfolgt.“
>>> Der letzte Halbsatz stellt einfach fest, dass sich RWE Power, resp. RWE Nuclear dieser Aufgabe schlicht entledigt haben. So einfach geht es, das Verursacherprinzip auszuhebeln? Prüft die Behörde dies nicht?
- b. „Der ZAKB ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, die ihm aufgrund der Überlassungspflicht des § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG überlassenen Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen. Aufgrund des durch § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV vorgegebenen Entsorgungspfades kommt eine Verwertung der Abfälle indes nicht in Betracht, sodass der ZAKB beseitigungspflichtig im Sinne des § 29 Abs. 1 KrWG ist.“
>>> Diese zwei Sätze klingen zunächst einmal in sich stimmig, wenn man sich § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV anschaut – dies ist ja auch wichtig bei der Beurteilung der RWE-eigenen Deponie auf der „Vereinigten Ville“ – aber man muss sich den Wortlaut genau anschauen:
„§ 36 Spezifische Freigabe
(1) Die zuständige Behörde kann davon ausgehen, dass das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten wird, wenn der Antragsteller nachweist, dass für eine spezifische Freigabe
...
3. von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien
a) die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nummer 1 und Teil C eingehalten werden, ...“
>>> Jetzt wird es sehr juristisch, denn die StrlSchV benutzt genau hier den Begriff der „Beseitigung“ im Gegensatz zur „Verwertung“ und damit scheint es eine Eindeutigkeit zu geben. Dem ist aber nicht so, denn die zitierte Anlage 8 Teil C lautet:
„Teil C: Spezifische Freigabe zur Beseitigung
1. Eine spezifische Freigabe zur Beseitigung setzt voraus, dass die Stoffe, für die eine wirksame Feststellung nach § 42 Absatz 1 getroffen wurde, auf einer Deponie abgelagert oder in einer Verbrennungsanlage beseitigt werden. Eine Verwertung oder Wiederverwendung

außerhalb einer Deponie oder Verbrennungsanlage sowie der Wiedereintritt der Stoffe in den Wirtschaftskreislauf muss ausgeschlossen sein.“

>>> Hier wird nun der Begriff der wertneutralere Begriff „Ablagerung“ angeführt und lediglich die „Verwertung ... außerhalb einer Deponie ... ausgeschlossen.“ Die StrlSchV hat also klare Kriterien für eine Ablagerung aufgestellt, kennt aber wohl nicht die Feinheiten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, wo es auch eine „abschließende Verwertung“ (und nicht nur eine abschließende Beseitigung) gibt, wie sie etwa im Zertifikat der Rheinischen Baustoffwerke GmbH mehrfach auftaucht.

Diese kleine Unstimmigkeit zwischen Kreislaufwirtschaftsgesetz und Strahlenschutzverordnung kann man nun juristisch in jede Richtung interpretieren, man darf gespannt sein, wie ein Verwaltungsgericht hier urteilen würde.

Vor diesem Hintergrund schaue man sich die verfügbaren Unterlagen über die RWE-Power Deponie unter dem Betreiber, der Rheinischen Baustoffwerke GmbH, an. Alle nun verwendeten Zitate oder Fakten stammen aus Unterlagen des Autors Dr. Peter Asenbaum (Dezernat 61, RP Arnsberg):

- Unter dem Titel „ABFALLRECHT - Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville in einem ehemaligen Braunkohlentagebau“ [1] schreibt er u.a.
 - Dort werden heute auf einer Fläche von 300 ha jährlich rd. 1,7 Mio. t mineralische Abfälle in den Deponieklassen I, II und III entsorgt.
 - Der größte Teil der Deponiefläche (ca. 139 ha) wird von der RWE Power AG für die Entsorgung von Kraftwerksreststoffen (KWR – i. W. Braunkohlenaschen) sowie für die Ablagerung von mineralischen Abfällen genutzt.
 - Deponiegas: Auf der KWR-Deponie ... entsteht auf Grund der ausschließlich mineralischen Abfalleigenschaften kein Deponiegas.
 - Auf der KWR-Deponie fällt kein Sicker- bzw. Überschusswasser an.
 - Die besonderen günstigen geologischen Verhältnisse an dem Deponiestandort sind ein Alleinstellungsmerkmal und einzigartig in Deutschland. Im Liegenden befindet sich eine ca. 30 m mächtige (dicke), wasserundurchlässige geogene Tonschicht (Ton 5) mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von < 10–11 m/s. Die Mindestanforderungen der Deponieverordnung werden hierdurch deutlich übertroffen und das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt.
 - Der Errichtung und dem Betrieb aller drei Deponien liegen abfallrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse des ehemaligen Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen (LOBA NRW) aus den 80er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts zu Grunde.
 - Verwertung mineralischer Abfälle nach Bergrecht
 - Stützdämme und Optionsraum

Ergänzend zu den abfallrechtlichen Genehmigungen sind in Teilbereichen des Standortes Verwertungsmaßnahmen für geeignete mineralische Abfälle über das Bergrecht zugelassen. Im so genannten „Optionsraum“ – einem dem Bergrecht unterfallenden Bereich des ehemaligen Tagebaus – wurde bisher die Verwertung mineralischer Abfälle für den Bau von drei Stützdämmen als technische Bauwerke zur Auflage der benachbarten Deponien zugelassen. Dieser Bereich gehört organisatorisch zum Bergbaubereich der RWE Power AG. Die Maßnahmen waren als Verwertung mineralischer Abfälle zu klassifizieren. Als Wertemaßstab für die Zuordnungskriterien diente die Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ i.V.m. den fachlichen Vorgaben des Länderausschuss Bergbau

(LAB).

[Anmerkung: Darin sind die entsprechenden Abfallschlüssel für Bauschutt enthalten.]

- In seinem Vortrag „Der Deponiestandort Vereinigte Ville - Geplanter Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville südlich von Köln nach dem Prinzip Deponie auf Deponie“ findet man weitere Fakten [2]:
 - Karte der Deponieaufteilung und der Verortung des Optionsraumes auf der Deponie der RWE Power (Seiten 11 und 16)
 - Deponiesteckbrief (Ausschnitt aus Tabelle auf Seite 15):

Bescheid	KWR-Deponie
Deponieklasse	1
PFB	23.11.1982
Anpassung TA-Si/ TA-Abfall (Nachrüstungsprogramm)	12.08.1997
Ende der Organik	--
Weiterbetrieb über 15.07.2009	29.06.2009
Dichtungssysteme	Liegendton 5 Vertikalabdichtung OFA
Beginn der Ablagerung	1982
Ende der Ablagerung	unbefristet
Ablagerungsfläche (ha)	rd. 110
Ablagerungsvolumen (Mio. m ³)	rd. 40
Verfüllgrad	rd. 50 %



- Man beachte die Einträge mit roten Pfeilen! Insbesondere: „Weiterbetrieb über den 15.07.2009, Genehmigungsbescheid vom 29.06.2009.“

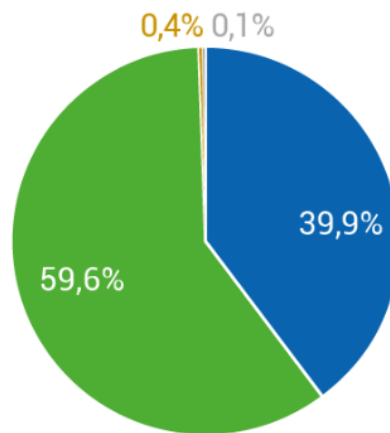
Viele weitere Informationen findet man zusätzlich noch auf [4] inklusive der Unterseiten:

- RWE Power AG: Die RWE Power AG gehört zum RWE-Konzern, einem der führenden Unternehmen der Energiegewinnung und -erzeugung in Deutschland. Am Deponiestandort Vereinigte Ville ist sie für die Entsorgung von Abfällen bis Deponieklasse I auf einer Fläche von ca. 153 ha zuständig.
- Abgelagerte Abfälle: Erdaushub, Bauschutt und vergleichbare mineralische gewerbliche Abfälle, Braunkohlenaschen aus den Veredlungsbetrieben sowie Aschen aus Braunkohlenveredlungsprodukten der Deponieklasse I.

In 2018 wurden auf der RWE-Deponie (DK I inkl. Verwertung) rund 60 % Bau- und Abbruchabfälle abgelagert, siehe Tortendiagramm:

Abfallzusammensetzung der einzelnen Deponieklassen (2018, in %)

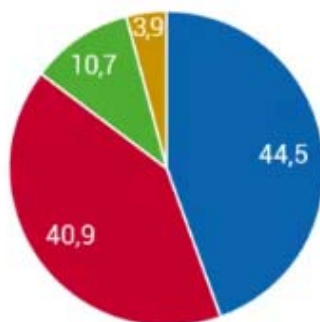
RWE-Deponie (DK I einschl. Verwertung)



- Abfälle aus thermischen Prozessen
- Bau- und Abbruchabfälle
- Abfälle aus Behandlungsanlagen für Abfälle, Abwasser und Wasseraufbereitung
- Sonstige Abfälle

- Herkunft der Abfälle / RWE Power AG:
 Mehr als 85 Prozent der abgelagerten Abfälle der Deponiekategorie I einschließlich Verwertung stammen aus dem Regierungsbezirk Köln. Vor allem Abfälle wie Bauschutt von Baustellen, Gießereisande lokaler Industriebetriebe und Braunkohlenaschen aus den Betrieben des rheinischen Reviers werden hier entsorgt.

RWE – DK I einschließlich Verwertung



- Rhein-Erft-Kreis
- Übriger Reg.-Bez. Köln
- Übriges NRW
- Übrige Bundesländer
- Europäisches Ausland

Herkunft der Abfälle (2018, in %)

Fazit:

- Die Deponie der RWE Power AG ist weiterhin in Betrieb, die Tochterfirma Rheinische Baustoffwerke GmbH lagert dort u.a. große Mengen Bauschutt im Rahmen einer „abschließenden Verwertung“ auf dem eigenen Gelände (Genehmigungsbescheid aus 2009).
- Viele Aussagen der RWE Power in der Presse lassen sich mit öffentlich zugänglichen Informationen widerlegen.
- Die Deponie der RWE Power AG ist (Stand 2019) nur zu 50% verfüllt, darüber hinaus ist ein weiteres großes Verfüllvolumen in 2021 beantragt worden mit Betrieb bis mind. 2070.
- Die mit 3.200 to bezifferte Menge an „spezifisch freigemessenen Bauschutts“ aus Biblis, die bis 2032 anfallen sollen, ist demnach problemlos auf dieser Deponie der RWE Power AG abzulagern, egal ob unter der laufenden oder der zukünftigen Betriebsgenehmigung.

Referenzen:

[1] Siehe <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-6026.pdf>, Kapitel „Abfallrecht“ ab Seite 22

[2] Vortrag von Dr. Peter Asenbaum, siehe <https://docplayer.org/167507495-Der-deponiestandort-vereinigte-ville.html>

[3] Siehe Entsorger-Zertifikat für die Rheinischen Baustoffwerke GmbH; die für Bauschutt notwendigen Abfallschlüssel 170101 und 170107 sind enthalten; Link: <https://static.rheinischebaustoffwerke.de/wp-content/uploads/efb-zertifikat-20212022.pdf>

[4] Siehe Link: <https://www.vereinigte-ville.de/>

Sowie alle Links in der Presserklärung, soweit hier nicht aufgeführt.